

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
156	Bekanntmachung Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften/Datenübermittlungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW	2-4
157	Bekanntmachung 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008	5-6
158	Bekanntmachung betreffend der Offenlage der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Millendorf gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB -Bereich Erkelenzer Straße 138 – 154-	7-9
	Bezirksregierung Köln	
159	Bekanntmachung Schlussfeststellung Im Flurbereinigungsverfahren Merzenich wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass ...	10

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften/Datenübermittlungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

1. Widerspruchsrecht der Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 MG NRW, § 32 Abs. 2 MG NRW und § 34 Abs. 1 b Satz 3 MG NRW

Nach § 35 Abs 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs 1, 2 MG NRW haben die Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die nachfolgend aufgeführten Datenübermittlungen:

- Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z. B. Erstwähler). Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen entsprechende Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Auskunftserteilung wird auf die Ausführungen in § 35 Abs. 2 MG NRW verwiesen.

Die Auskünfte beschränken sich in den vorgenannten Fällen auf die folgenden Daten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad und Anschriften

Gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. den §§ 32 Abs. 2 MG NRW und 34 Abs. 1 b Satz 3 haben die Betroffenen zudem ein weiteres Widerspruchsrecht gegen die nachfolgend aufgeführten Datenübermittlungen:

- Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.
- Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln: Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschriften, Übermitt-

lungssperren sowie Sterbetag. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den vorgenannten Fällen gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Übermittlung der Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen mindestens 7 Monate vor der Wahl bei der Meldbehörde der Stadt Bedburg schriftlich eingegangen sein oder zur Niederschrift erklärt werden. Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

2. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

- Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

3. Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW

- Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung erteilen.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

- 4
- Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften.

Für Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Frau Schumacher, Tel: 02272/402329 und Frau Tillenburg/Frau Rüttgers, Telefon 02272/402330.

50181 Bedburg, den 20. September 2012

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



(Kramer)
Fachbereichsleiter

**3. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten
und Gebühren in der Stadt Bedburg bei
Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg am 11.09.2012 folgende dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Personalkosten - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Personalkosten Berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung einer 15-minütigen Rüstzeit. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und / oder Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) keine Änderung
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) sowie die Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaft. Die Kosten sind je begonnene 15 Minuten voll zu entrichten.

Artikel II

§ 5 - Fahrzeug- und Gerätekosten - erhält folgende Fassung:

- (1) keine Änderung
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) sowie die Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge. Die Kosten sind je begonnene 15 Minuten voll zu entrichten.

Artikel III

Die 3. Änderungssatzung vom 11.09.2012 zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008 tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende dritte Änderungssatzung vom 11.09.2012 zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 20.09.2012

gez.

Koerd
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend der Offenlage der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Millendorf gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB. - Bereich Erkelenzer Straße 138 - 154 -

Die Stadt Bedburg beabsichtigt die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Millendorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Hierzu hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 25.09.2012 den Beschluss zur Offenlage gefasst.

Ziel der 1. Änderung ist es, am südlichen Ortsrand der Ortschaft Millendorf durch Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung rückwärtige Gartengrundstücke in den als Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und damit die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte städtebauliche Entwicklung durch Bebauung zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich der Objekte Erkelenzer Straße 138 – 154.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Millendorf, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 10. Oktober 2012 bis zum Donnerstag, 12. November 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Aufgrund bestehender Feiertagsregelungen besteht am

Donnerstag, 01.11.2012 (Allerheiligen)

kein Möglichkeit der Einsichtnahme.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

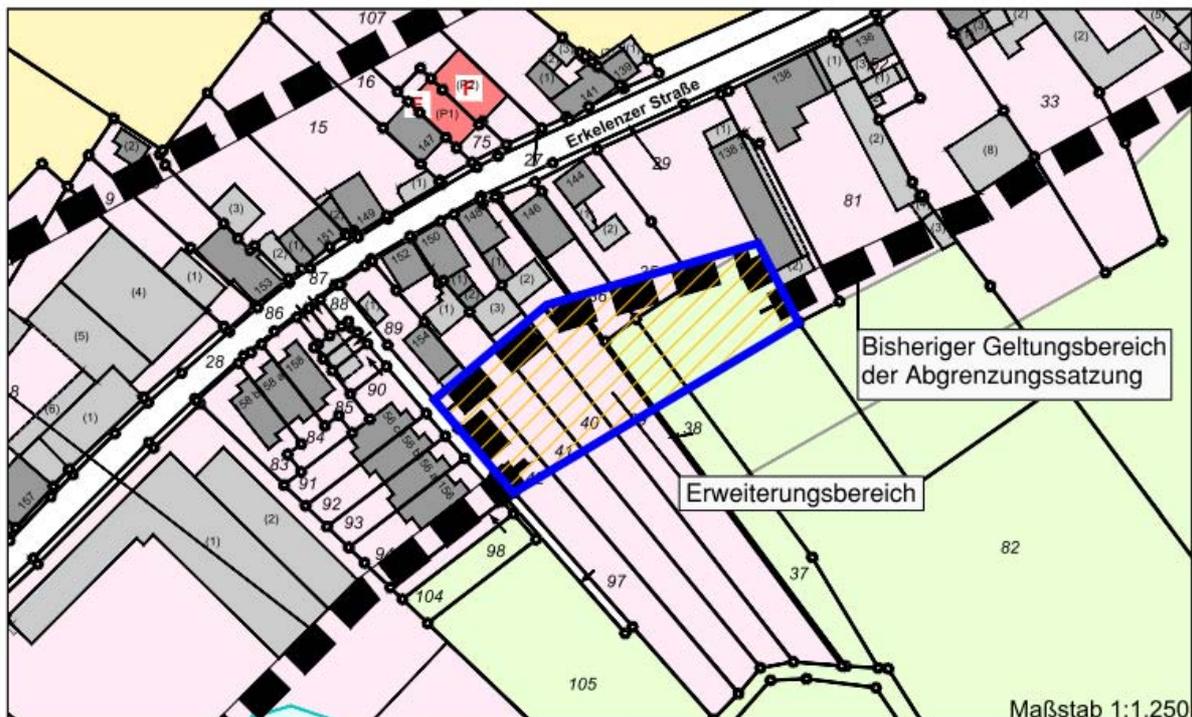
Bedburg, 01.10.2012
 Stadt Bedburg
 Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdt)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
 Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
 Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Übersichtsplan Geltungsbereich 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Millendorf



1. Änderung der Abgrenzungssatzung Millendorf

Satzung

betreffend die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Bedburg über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Millendorf – Innenbereichssatzung vom _____.____.2012.

Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am _____.____.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Ortsteil Millendorf erfolgt die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Die genaue Begrenzung der einbezogenen Außenbereichsgrundstücke ist in dem zur Satzung gehörenden Lageplan (Anlage 1) durch eine Farbschraffur gekennzeichnet.

Der Erweiterungsbereich liegt südlich der Erkelenzer Straße in Millendorf, in der Gemarkung Lipp, Flur 3 und beinhaltet Teilbereiche der Flurstücke Nr. 35 tw., 36 tw., 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 82.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Die überbaubare Grundstückfläche wird gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 4 BauNVO für den Erweiterungsbereich auf eine Tiefe von max. 55 m, gemessen von der südlichen Parzellengrenze der Erkelenzer Straße (Parzelle 28) begrenzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Bedburg, den _____.____.2012

Stadt Bedburg

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**FLURBEREINIGUNG MERZENICH**

Az.: – 33.42-14004 –

50670 Köln, den 30.08.2012

Blumenthalstraße 33

Tel.: 0221-147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Merzenich wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 - 4 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Merzenich. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(LS)

gez. Frauenrath
Regierungsvermessungsdirektorin